

Umweltzonen: Keine Regel ohne Ausnahmen

dapd. Mehr als 40 Umweltzonen gibt es derzeit bundesweit. Tendenz: steigend. Dabei fahren nicht nur immer mehr Kommunen entsprechende Zonen ein, sondern bereits bestehende Zufahrtsregeln werden mitunter noch verschärft – oftmals mit dem bevorstehenden Jahreswechsel. So soll beispielsweise in Düsseldorf der City-Bereich künftig als Zone 2 ausgewiesen werden. Das bedeutet ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit roter Plakette. So weit ist Stuttgart schon. Für die rote Plakette kam am 30. Juni das Aus.

Wer rein darf und wer nicht steht am Beginn der Umweltzone auf einem Schild. Grundsätzlich gibt es aber auch Ausnahmen für die Fahrt in die Umweltzonen. „Mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, aber auch zwei- und dreirädrige Fahrzeuge dürfen ohne Plakette einfahren. Das gilt ebenso für die Fahrzeuge mit sogenannten Sonderrechten, also Polizei, Feuerwehr,

Katastrophenschutz und Krankenwagen sowie Fahrzeuge von Ärzten im Notfalleinsatz, so sie als solche gekennzeichnet sind“, zählt Hans-Georg Marmit von der Sachverständigenorganisation KÜS in Lothorn auf. Zudem dürfen durch Krankheiten stark in ihrer Bewegung eingeschränkte Menschen ohne Plakette in die Umweltzonen einfahren. Ihre Schwerbehindertenausweise müssten aber sichtbar im Fahrzeug ausgelegt sein und die Kategorien aG, H oder BI aufgedruckt haben. Die Müllabfuhr hat ebenfalls Zufahrt, ebenso Militärfahrzeuge. Und auch Oldtimer mit H-Kennzeichen müssen vor den Umweltzonen nicht halten.

Doch es gibt noch mehr Wege in den Sperrbereich: „Jeder Autobesitzer, der aufgrund der Schadstoffklasseneinstufung keine gültige Feinstaubplakette



Autos fahren in Hannover an einem Schild vorbei, das auf die Umweltzone hinweist, in die nur Fahrzeuge mit einer grünen Plakette hineinfahren dürfen. Foto: dapd

für sein Fahrzeug bekommt, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragen“, erläutert Marmit. Zuständig für private oder gewerblich genutzte Fahrzeuge ist das jeweilige Straßenverkehrsamt. Allerdings sind die Ausnahmeregelungen höchst unterschiedlich. „Die Bestimmungen hierzu kann jede Kommune für sich festlegen, und sie wird auch im Einzelfall über die Erteilung der Sondergenehmigung für die jeweilige Umweltzone entscheiden“, schildert Marmit seine Erfahrungen.

Grundsätzlich gilt für die Sondergenehmigung: Das Fahrzeug muss erstmals vor dem 1. März 2007, also vor Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung, auf den Antragsteller zugelassen worden sein und eine Nachrüstung mit im Handel erhältlichen Einbausaätzen ist nicht möglich. Das bedeutet, dass die für die Erteilung

der Feinstaubplakette erforderliche Schadstoffklasse nicht erreicht wird. Auch wenn die Neuanschaffung eines Fahrzeuges nicht zugelassen werden kann, weil sie die Existenz des Halters gefährdet, oder wenn etwa die Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann besteht die Möglichkeit einer Sondergenehmigung.

„Ausnahmegenehmigungen werden von den jeweiligen Kommunen höchst unterschiedlich erteilt“, sagt allerdings Maximilian Maurer vom ADAC Schlemmerloch: Vielfach gilt die Ausnahmeregelung dann nur für die betreffende Kommune und nicht in anderen Städten. „Im Großraum Stuttgart beispielsweise haben sich jedoch mehrere Kommunen verständigt, und dort gilt die Fahrerlaubnis dann Stadtübergreifend“, berichtet Maurer.